

Per Postzustellungsurkunde

An die
Engemann und Partner mbB
Herrn RA Tigges
Postfach 1544
59525 Lippstadt

Sachgebiet:	Immissionsschutz
Auskunft erteilt:	Frau Milena Stühn
Durchwahl:	02681/81-2614
Telefax:	02681/81-2999
E-Mail:	milena.stuehn@kreis-ak.de
Aktenzeichen:	201012/IMM
Sprechzeiten:	
Dienstgebäude:	Parkstraße 1
Zimmer:	015
Datum:	29.05.2024

Baugrundstück: 57537 Wissen,
Flur-Flurstück(e): 5-8/1, 5-59/8, Gemarkung: Elbergrund
Bauherr: ALTUS renewables GmbH, , Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe
Vorhaben: Errichtung von 2 Windenergieanlagen

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl S. 403)

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 57537 Wissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir auf Ihren Antrag vom 20.07.2020 gemäß §§ 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

für die Errichtung und den Betrieb von 2 (zwei) Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas N149/4.5 mit einer Gesamthöhe von 137 m bzw. 149 m in 57537 Wissen, Gemarkung Elbergrund, Flur-Flurstücke: 5-8/1 und 5-59/8.

Gliederung

1	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	4
2	Genehmigungsumfang	4
2.1	Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten	4
2.2	Eingeschlossene Genehmigungen.....	5
3	Antragsunterlagen.....	6
4	Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens	10
5	Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise	11
5.1	der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen	11
5.2	der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenkirchen	17
5.3	der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Altenkirchen	24
5.4	der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen.....	24
5.5	der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Altenkirchen	29
5.6	der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altenkirchen	29
5.7	des Gesundheitsamtes des Landkreises Altenkirchen.....	29
5.8	des Sachgebietes Bauplanungsrecht des Landkreises Altenkirchen	29
5.9	der Energienetz Mitte GmbH Wissen	30
5.10	der Amprion GmbH	30
5.11	des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	30
5.12	der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	30
5.13	des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Diez	31
5.14	des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr ..	33
5.15	der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	36
5.16	der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	43

5.17	des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	46
5.18	der Zentralstelle Forst Rheinland-Pfalz.....	46
5.19	des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz	48
5.20	der Deutschen Telekom AG, Koblenz	49
5.21	der Ericsson Services GmbH TCC, Düsseldorf	49
5.22	der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	49
5.23	der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Archäologische Außenstelle, Koblenz.....	50
5.24	des Oberbergischen Kreises	50
5.25	des Kreises Siegen-Wittgenstein.....	50
5.26	der Vodafone GmbH, Düsseldorf.....	50
5.27	der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München	50
6	Gebühren	51
6.1	Verwaltungsgebühr	51
6.2	Gebühren und Auslagen der Fachbehörden.....	51
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	54

1 RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

Das Genehmigungsverfahren für die ursprünglich beantragten drei Windenergieanlagen hätte im förmlichen Verfahren nach Spalte c der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, Nr. 1.6.2) durchgeführt werden müssen. Nach Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Nr. 1.6.3) in Verbindung mit § 3c S. 2 des UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Scoping-Termin am 29.10.2015 wurde entschieden, dass aufgrund von zu erwartenden, erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Natur und Landschaft sowie aus Gründen des Artenschutzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und dadurch auf die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG verzichtet wird.

Nach Wegfall der dritten Windenergieanlage, welcher bei der mündlichen Verhandlung vor dem VG Koblenz am 18.10.2018 erklärt wurde, fiel auch das Kriterium für die standortbezogene Vorprüfung weg. Das Verfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG fortgeführt.

Mit Datum vom 23.05.2022 wurde seitens der Antragsteller, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Engemann und Partner mbB, eine Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage erhoben. Die Ablehnung des Genehmigungsantrages erfolgte schließlich am 31.05.2022. Hiergegen wurde am 23.06.2022 höchst vorsorglich Widerspruch eingelegt.

Mit Urteil vom 08.02.2024 (1 C 10470/22.OVG) entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nach erfolgter mündlicher Verhandlung, dass der Hilfsantrag der Antragstellerin Erfolg haben sollte. Der Landkreis Altenkirchen wurde dazu verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über den Antrag, zur Genehmigung der zwei Windenergieanlagen, zu entscheiden.

Gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 1a, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang Nr. 1 zur 4. BImSchV wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz Koblenz, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz – Referat Luftfahrt, Hahn-Flughafen, der Stadt Wissen, der Verbandsgemeinde Wissen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen sowie verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen der **vorliegende Genehmigungsbescheid** erteilt.

2 GENEHMIGUNGSUMFANG

2.1 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten

Mit Antrag vom 18.04.2016 bzw. vom 15.06.2020 (bei uns eingegangen am 20.07.2020) wurde das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu Errichtung und zum Betrieb von 2 (zwei) Windenergieanlagen in 57537 Wissen, auf den Flur-Flurstücken 5-8/1 und 5-59/8 in der Gemarkung Elbergrund eingeleitet.

Zunächst waren mit Antrag vom 18.04.2016 drei Windenergieanlagen beantragt – der Antrag wurde allerdings zwischenzeitlich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen geändert.

Bei der Windenergieanlage (WEA 1), die auf dem Flur-Flurstück 5-8/1 in der Gemarkung Elbergrund errichtet werden soll, handelt es sich um eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 137 Metern, einem Rotordurchmesser von 126 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Leistung von 3.450 kW vom Typ Vestas V126-3.45MW.

Die andere Windenergieanlage (WEA 4), die auf dem Flur-Flurstück 5-59/8 in der Gemarkung Elbergrund errichtet werden soll, ist als Anlage mit einer Nabenhöhe von 149 Metern, einem Rotordurchmesser von 126 Metern, einer Gesamthöhe von 212 Metern und einer Leistung von 3.450 kW vom Typ Vestas V126-3.45MW geplant.

Bezeichnung WEA	Anlagen-typ	Nenn-leistung	Naben-höhe (m)	Rotor-durch-messer (m)	Bauwerks-höhe ü. NN (m)	Koordinaten UTM 32 (ETRS89)		Gemarkung	Flur	Flurstück
						X	Y			
WEA 1	V126-3.45MW	3,45MW	137	126	597	416.475	5.624.703	Elbergrund	5	8/1
WEA 4	V126-3.45MW	3,45 MW	149	126	505	416.107	5.623.947	Elbergrund	5	59/8

Beantragt sind die beiden Windenergieanlagen auf bzw. südwestlich der Erhebung „Hümmereich“ im Westerwald, Stadt Wissen, Gemarkung Elbergrund (Landkreis Altenkirchen, Bundesland Rheinland-Pfalz). Der Anlagenstandort liegt zwischen dem Stadtteil Dauersberg der Stadt Betzdorf im Osten, den Ortsgemeinden Mittelhof und Altenbrendebach im Westen (VG Wissen) sowie der Ortsgemeinde Gebhardshain im Süden (VG Betzdorf-Gebhardshain) auf Höhenlagen zwischen ca. 300 m üNN und ca. 398 m üNN. Die Standorte liegen im Vogelschutzgebiet Westerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen.

2.2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 61 i.V.m. § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- die erforderliche Abweichungsgenehmigung nach § 34 Abs. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die erforderliche Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Elbergrund, Sieghöhen bei Durwittgen“ nach § 26 BNatSchG

3 ANTRAGSUNTERLAGEN

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die mit dem Antrag vom 18.04.2016 bzw. vom 15.06.2020 vorgelegten und im Laufe des Genehmigungsverfahrens ergänzten Antrags- und Planunterlagen (März und Mai 2021), insbesondere die unten aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind:

0 Erläuterungsbericht (April 2016)

Inkl. Nachtrag zum Erläuterungsbericht (Nov. 2016)

1 Formulare 1.1 und 1.2 (aktualisiert)

einschließlich Anhänge

- Nachweis der Herstellkosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 137 m (aktualisiert),
- Nachweis der Herstellkosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 149 m (aktualisiert),
- Nachweis der Rohbaukosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 137 m (aktualisiert),
- Nachweis der Rohbaukosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 149 m (aktualisiert)

2 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2

3 Anlagen- und Betriebsbeschreibungen

3.1 Anlagendaten – Formular 3 (aktualisiert)

3.2 Topografische Karten und Übersichtskarte:

- „Topographische Karte mit Standorten der Windenergieanlagen“ im Maßstab 1 : 25 000 (Zeichnung-Nr. 01B, Aug. 2020),
- „Topographische Karte mit Standorten der Windenergieanlagen“ im Maßstab 1 : 10 000 (Zeichnung-Nr. 02B, Aug. 2020)
- „Übersichtskarte mit Abständen WEA-Standorte zu Wohngebieten / Bebauungen“ im Maßstab 1 : 10 000 (Zeichnung-Nr. 07, Okt. 2020)

3.3 Formulare „Anlagen und Betriebsbeschreibung“ und „Fließbild“
einschließlich Anhänge

- „Allgemeine Spezifikation V126-3.3MW / 3.45 MW, 50 / 60 Hz“,
- „Prinzipieller Aufbau und Energiefluss ... V126-3.3MW / 3.45 MW“,
- „Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas Windenergieanlagen ... V126-3.3MW / 3.45 MW“,
- „Tages- und Nacht Kennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland“,
- Stellungnahme „... V126-3.3 MW mit 3.45 MW Power Mode (Leistungsmodus)“,
- Stellungnahme zu Schwingungsdämpfern

3.4 Zeichnungen zu geplanten WEA:

- Übersichtszeichnung „V126, Nabenhöhe 137 m“ (M = 1 : 1 500, aktualisiert),
- Übersichtszeichnung „V126, Nabenhöhe 149 m“ (M = 1 : 1 500, aktualisiert),
- Zeichnung „Maschinenhaus 3-MW-Plattform“

3.5 Unterlagen zum Eiserkennungssystem (aktualisiert):

- Verpflichtungserklärung Einbau Eiserkennungssystem VID (Juni 2020),
- Stellungnahme des WEA-Herstellers zu der Option „Eiserkennungssystem“,
- Gutachten Integration Eiserkennungssystem in Steuerung von Vestas-WEA,
- Zertifizierungsunterlagen Eiserkennungssystem,
- Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)

- 4 Gehandhabte Stoffe – Formular 4 (aktualisiert)**
einschließlich Anhänge
 - „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“,
 - „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen ... V126-3.3/3.45 MW ...“ (aktualisiert),Sicherheitsdatenblätter
- 5 Angaben zu Emissionen (Abgase) – Formulare 5.1 und 5.2**
- 6 Angaben zu Luftverunreinigungen – Formulare 6.1 und 6.2**
- 7 Angaben zu Lärm-Emissionen – Formular 7 (aktualisiert)**
einschließlich Anhänge
 - Anlage A (2016; je von VG Betzdorf, VG Gebhardshain und VG Wissen unterzeichnet),
 - Anlage B (Juni 2020),
 - Isophonenkarte im Maßstab 1 : 7 500 (Mai 2020)
- 8 Angaben zur Störfallverordnung – Formular 8**
einschließlich Anhang
 - „Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV“
- 9 Angaben zu Abfällen und Abwasser:**
 - 9.1 Angaben zu den Abfällen / Abfallbeseitigung – Formulare 9.1 und 9.2
einschließlich Anhang
 - „Angaben zum Abfall ... V126-3.3/3.45 MW ...“ (aktualisiert)
 - 9.2 Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
- 10 Angaben zum Arbeitsschutz – Formulare 10.1, 10.2 und 10.3**
einschließlich Anhänge
 - „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“,
 - „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz – Notfallschutzplan“,
 - „Vestas Corporate-Handbuch zum Arbeitsschutz – Persönliche Sicherheit“,
 - „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz – Persönliche Schutzausrüstung“,
 - „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz – Arbeiten in großen Höhen“,
 - „Blitzschutz und EMV ... V126-3.3 MW / 3.45 MW“,
 - „Kurzanleitung Servicelift SHERPA-SD2“
- 11 Angaben zum Brandschutz – Formulare 11.1 und 11.2**
einschließlich Anhänge
 - „Brandschutz 3-MW-Plattform“,
 - „Vestas Corporate-Handbuch zum Arbeitsschutz – Brandschutz und Brandverhütung“,
 - „Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V112, V117 bzw. V126“,
 - „Feuerwehrplan“ im Maßstab 1 : 10 000 (Juni 2020)
- 12 Angaben zu Naturschutz und zur Landespflege – Formular 12**
- 13 Formular „Ansprechpersonen“ (aktualisiert)**

14 Bauvorlagen

14.1 Katasteramtliche Flurkarten für WEA 1 und 4 im Maßstab 1 : 1 000 (Juni 2020)

14.2 Lageplan

- „Flurkarte mit geplanten Standorten der Windenergieanlagen und deren Erschließung“ im Maßstab 1 : 2 500 (Zeichnung-Nr. 03B, Mai 2020),
- Schreiben betreffend Aussagen zu Nebengebäuden (Okt. 2020)

14.3 Grenzabstandsberechnung (Mai 2020) einschließlich Anhang
Stellungnahme des WEA-Herstellers zur Vorkrümmung Rotorblätter (Konuswinkel)

14.4 Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Rückbauverpflichtungserklärung, Okt. 2020) einschließlich Anhänge

- Nachweis Rückbaukosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 137 m (aktualisiert),
- Nachweis Rückbaukosten V126-3.3/3.45 MW mit Nabenhöhe 149 m (aktualisiert)

14.5 Standortdaten:

Tabellarische Übersicht der Standortdaten der geplanten WEA (Mai 2020)

14.6 Geotechnischer Berichte:

- Geotechnischer Bericht zu ergänzende geotechnische Untersuchungen für 2 Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4, Juli 2020)
- Geotechnischer Bericht zu „Ergänzende Geotechnische Untersuchungen Zuwegung / Transportwege“ (Jan. 2017)
- „Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA 1 – 4) – Windpark Hümmerich“ (Juni 2016),
- Schreiben betreffend Ausführung Flachgründung (Okt. 2020)

14.7 Detailplanung zum Anschluss des Windparks Hümmerich an das klassifizierte Straßennetz des überörtlichen Verkehrs:

- Übersichtslageplan und Schnitt (Zeichnung-Nr. 04D, überarbeitet: Mai 2021) inkl. Stellungnahme des LBM Diez zum überarbeiteten Übersichtslageplan (E-Mail vom 27.05.2021),
- Sichtweitennachweis (Zeichnung-Nr. 05A, Nov. 2016) und
- Schleppkurven-Nachweise (Zeichnung-Nr. 06A, Nov. 2016)

14.8 Bericht zur „Einzelfallprüfung bezüglich den von Windenergieanlagen ausgehenden, möglichen Störsignalen auf die Erdbebenmessstation Grube Bindweide (BIW)“ des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz (Nov. 2020)

14.9 Auszüge aus Gestattungsverträgen mit betroffenen Nebenanlieger(innen) zur Nutzung der Wege auf den Flächen der Nebenanlieger(innen) für die Zuwegung zur WEA 1

15 Gutachten Immissionen

15.1 Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Hümmerich (Mai 2020) einschl. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose (Nov. 2020) und Anhänge

- Schreiben Klarstellung standardmäßige Ausrüstung der WEA mit „Serrations“ (Okt. 2020),
- „Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante (Serrations)“,

- Stellungnahme „Sägezahn-Hinterkante installiert zusammen mit dem BladeControl Eiserkennungssystem

15.2 Schattenwurfprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Hümmerich (Mai 2020) einschl. Ergänzung zur Schattenwurfprognose (Nov. 2020) und Anhänge

- Anlage A (2016; je von VG Gebhardshain und VG Wissen unterzeichnet),
- Anlage B (Juni 2020),
- Schattenkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Mai 2020),
- Eigenbindungserklärung Schattenwurf (Okt. 2020) mit angehängter „Option Schattenwurfmodul – Allgemeine Spezifikation“

16 Gutachten Natur und Landschaft

16.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht nach § 16 UVPG (Juli 2020) einschließlich Nachtrag zum Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Nov. 2020)

16.2 Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG einschließlich Anhänge (Juli 2020)

- Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG
- ausgefüllter Vordruck des Landesforsten Rheinland-Pfalz bzgl. Rodungsflächen

16.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Juli 2020)

16.4 Antrag auf Genehmigung nach § 4 Verordnung LSG (Okt. 2020) einschließlich Anhang

- Fachgutachten Landschaftsbild und Erholung zum Antrag auf Genehmigung nach oder Befreiung von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ inkl. Visualisierungen (Juli 2020)

16.5 Gefährdungsabschätzung für die Eigenwasserversorgungsanlagen im Einzugsbereich des Windparks Hümmerich (Nov. 2020) inkl. Ergänzung zur Gefährdungsabschätzung für die Eigenwasserversorgungsanlagen (März 2021)

17 Gutachten Tiere

17.1 Faunistisches Gutachten zur Windparkprojektplanung „Hümmerich“, Avifauna: Ergebnisse der Brutvogelerfassung inkl. Horstkartierung sowie Zugvogelkartierung und Sondererfassung Haselhuhn (Febr. 2020)

17.2 Faunistisches Gutachten zur Windparkprojektplanung „Hümmerich“, Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan und weiteren, windkraft- sensiblen Arten (Febr. 2020, Raumnutzungsanalyse inkl. 12 Karten überarbeitet: Febr. 2021; 3 Karten erneut überarbeitet: Mai 2021 inkl. ergänzende Stellungnahme des Gutachters per E-Mail vom 30.04.2021)

17.3 Faunistisches Gutachten zur Windparkprojektplanung „Hümmerich“, Tiergruppe Fledermäuse inkl. Nachtrag:

- Stand Mai 2020 einschließlich vergrößerte Karte 2,
- Stand März 2016 einschließlich vergrößerte Abbildungen 5 und 10-12

17.4 Bewertung der Biotop- und Habitatstrukturen für die Wildkatze im Bereich der Windenergieplanung „Hümmerich“ inkl. Ergänzung Lebensraumstrukturen im Bereich der modifizierten Zuwegung und Nachtrag:

- Stand Mai 2020,
- Stand Nov. 2016,
- Stand März 2016

17.5 Expertise zur Thematik Rotmilan / Schwarzstorch – WEA bezüglich der WEA-Planung „Hümmerich“ (Nov. 2016)

17.6 Faunistisches Gutachten zur Windparkprojektplanung „Hümmerich“, Avifauna: Kranichzug 2016 (Nov. 2016)

17.7 Expertise zur Thematik Kranichzug und artenschutzfachliche Einschätzung zu Graureiherüberflügen am geplanten WEA-Standort „Hümmerich“ (Nov. 2016)

18 Turbulenzgutachten und Typenprüfungsunterlagen – V126-3.3/3.45 MW – Nabenhöhen 137 m, 149 m

18.1 Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung ohne Auftrieb (aktualisiert),

- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 137 m,
- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 149 m

18.2 Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung mit Auftrieb (aktualisiert),

- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 137 m,
- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 149 m

18.3 Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohrturm LDST (aktualisiert),

- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 137 m,
- Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW, Nabenhöhe 149 m

18.4 „Maschinengutachten der Windenergieanlage VESTAS V126-3.3 MW / V126-3.45 MW ...“ einschließlich Sachverständigen-Schreiben zur Begutachtung Blitzschutzsystem (aktualisiert)

18.5 Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V126-3.3 MW / V126-3.45 MW mit

- 137 m Nabenhöhe (aktualisiert),
- 149 m Nabenhöhe

18.6 Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Hümmerich (Juni 2020)

4 HERSTELLUNG DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS

Die Stadt Wissen hat das nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erforderliche Einvernehmen mit Ratsbeschluss vom 04.10.2021 hergestellt.

5 AUFLAGEN, BEDINGUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

5.1 der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen

- 5.1.1 Die nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Abweichungsgenehmigung als auch die erforderliche Befreiung von der LSG-VO nach § 26 BNatSchG werden hiermit erteilt.
- 5.1.2 Für die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände während der Betriebszeit der zwei WEA ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG vor Baubeginn eine Ersatzzahlung in Höhe von

183.900,50 €

an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten. Eine Rückzahlung oder anderweitige Anrechnung der Ersatzzahlung nach Rückbau der Anlage ist entsprechend nicht zulässig. Ebenso ist aufgrund der Rückbauverpflichtung eine Anrechnung als Kompensation oder Ökokontomaßnahme o.ä. für neue Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich.

Bankverbindung:
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: **Kreisverwaltung Altenkirchen, EIV-042024-0D6YL7**

Mit der Bauausführung einschließlich der Einrichtung der Baustelle darf erst begonnen werden, nachdem bei der Kreisverwaltung Altenkirchen der Nachweis vorliegt (Kopie des Einzahlungsbeleges), dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **183.900,50 € beim Land Rheinland-Pfalz**, Landesoberkasse Koblenz, eingegangen ist.

- 5.1.3 Als Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Erlöschen der Genehmigung bzw. nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung als WEA der vollständige Rückbau der Windenergieanlage vorzunehmen, d.h. die Anlagen sind einschließlich ihrer Fundamente und Nebenanlagen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, auf eigene Kosten rückstandslos zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand des Standortes als naturnaher Wald wiederherzustellen.

Hierzu sind die Bauflächen zu rekultivieren und mit heimischen Laubgehölzen (wie Buche, Hainbuche, Bergahorn, Eberesche, Stieleiche und Traubeneiche) aufzuforsten. Für die Pflanzmaßnahmen darf nur zertifiziertes Pflanzgut regionaler Herkunft (westdeutsches Bergland) verwendet werden. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.

Diese Nebenbestimmung hat lediglich deklaratorischen Hintergrund. Wichtig ist die Initialpflanzung zur Entwicklung eines naturnahen Waldes innerhalb der sechs Monate (siehe hierzu auch die entsprechende Baugenehmigung - Punkt 5.4.9).

- 5.1.4 Für die Dauer der Baumaßnahme und Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist der Kreisverwaltung Altenkirchen vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung durch eine auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Fachkraft schriftlich zu benennen.
Die fachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Auflagen und Maßnahmen ist konkret zu überwachen und bauabschnittsweise der Kreisverwaltung, untere Naturschutzbehörde, schriftlich mit Text und Fotos darzulegen.
- 5.1.5 Erforderliche Rodungsarbeiten sind in der vegetationslosen Zeit vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen.
- 5.1.6 Während der Bauphase, insb. bei der Herstellung der Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen sind die angrenzenden Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände außerhalb des Baufeldes gemäß DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen wirksam gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch Befahren, Materialablagerung etc. zu schützen.
- 5.1.7 Kranstellplätze, Zuwegungen, temporäre Montageflächen und sonstige Arbeitsflächen sind außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche nicht zulässig und dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist auf Geovlies aufzubauen, damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
- 5.1.8 Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern und fachgerecht zu lagern. Der Boden ist in der Bauphase gemäß DIN 18915 vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Unterboden ist ordnungsgemäß zu verwerten oder auf eine zugelassene Deponie abzufahren.
- 5.1.9 Bau-Nebenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu säubern, durch Tiefenlockerung und lagegerechten Wiedereinbau des Oberbodens in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen und als artenreiche Waldflächen herzustellen. Überschüssiger Boden ist abzufahren. Ein seitliches Anschütten oder Einplanieren ist unzulässig.
- 5.1.10 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch in Wegen oder im Bankett von Wegen durchzuführen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden. Für alle Leitungen außerhalb des unmittelbaren Umfelds der Windkraftanlagen ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 5.1.11 Die **temporären Rodungsflächen** sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) zu bestocken.

- 5.1.12 Die **WEA 1 und 4** sind mit einer unauffälligen, nicht reflektierenden, matten Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebenen farblichen Kennzeichnungen.

Die Tageskennzeichnung der Windenergieanlagen hat ausschließlich durch die farbliche Kennzeichnung der Flügel, des Maschinenhauses (Gondel) und des Mastes, wie in Nebenbestimmung Ziffer 5.14.1 festgesetzt zur erfolgen.

Rotmilan:

- 5.1.13 Um dem Rotmilanschutz Rechnung zu tragen, ist die **WEA 1** von Anfang Juni bis Mitte Juli (01.06.-15.07.), insgesamt sechs Wochen, von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten (phänologiebedingte Abschaltung im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG).
- 5.1.14 Die **WEA 4** ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres abzuschalten, sofern Arbeiten wie eine offene Bodenbearbeitung oder eine Grünlandmahd auf den in weniger als 250 m zur WEA gelegenen Flächen stattfinden. Gemäß § 45 b BNatSchG muss die Abschaltung ab dem Tag des Beginns der Arbeiten bis 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erfolgen.

Schwarzstorch:

- 5.1.15 **Bauzeitenbeschränkung:** Zur Vermeidung der Vergrämung von Brutpaaren des Schwarzstorches dürfen die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA nur zwischen Mitte September und Ende Februar erfolgen.
- 5.1.16 Die WEA 4 ist im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten, da sich durch die drehenden Rotoren vor allem eine optische Scheuchwirkung entfalten kann.
- 5.1.17 Sollte der freiwillige Nachweis erbracht werden, dass während der Revierbindungsphase im März kein Brutplatz im Umkreis von 1.000 m der WEA 4 besetzt wurde, so darf die Anlage ab dem 01.04. wieder angeschaltet werden. Der Nachweis ist bis zum 31.03. zu erbringen; die Freigabe erfolgt durch die Genehmigungsbehörde. Der Nachweis muss nachvollziehbar und belegt sein.
- 5.1.18 Für die **potentiell funktionsgeminderten Nahrungshabitate** am Hombach und dessen zuführenden Bächen sind an anderer geeigneter Stelle (Radius von bis zu 3.000 m um den Horst bei mindestens 1.000 m Abstand zu den WEA und nicht in einem Bereich, bei dem die kürzestem Flugrouten den Nahbereich der WEA queren) Nahrungshabitate anzulegen oder aufzuwerten. Hierzu sind mindestens 5 amphibiengeeignete 0,8-1,5 m tiefe Stillgewässer mit jeweils mindestens 100-150 m² Fläche und zumindest an den Nordwest- bis Südostseiten flach ausgezogenen/geneigten Unterwasserböschungen und Ufern herzustellen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen als solche zu erhalten. Die Anlage der Stillgewässer darf zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen.

Die genauen Standorte und die jeweilige Ausgestaltung der Stillgewässer sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend nachzuweisen. Die Stillgewässer müssen als CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme der WEA fertigge-

stellt sein und sind der Genehmigungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen zur Abnahme vorzulegen.

Mittelspecht:

- 5.1.19 Die Maßnahme A aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15.07.2020 zur Sicherung und Entwicklung eines Laubmischbestandes als Lebensraum für den Mittelspecht ist entsprechend umzusetzen (Kohärenzmaßnahme).

Haselhuhn

- 5.1.20 Die Maßnahme B aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15.07.2020 zur Umwandlung eines Fichtenwaldes als Lebensraum für das Haselhuhn ist entsprechend umzusetzen (Kohärenzmaßnahme).

Fledermäuse

- 5.1.21 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aller windkraftsensiblen Fledermausarten, hier speziell einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Individualschutz), und zur entsprechenden wirksamen Vorsorge ist unter Anwendung der Anlage 6 des Fachgutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al., 2012) vom 13.09.2012 für die beantragte **WEA 1** eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung mit begleitendem akustischen Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe unmittelbar mit Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden vorzunehmen. Falls fachlich für die endgültige Festlegung des Abschaltalgorithmus erforderlich, z.B. bei uneinheitlichen Ergebnissen, kann das Monitoring auf einzelne weitere Jahre ausgedehnt werden.

Das Monitoring erfolgt unter folgenden zusätzlichen Auflagen:

- 5.1.22 Bei Inbetriebnahme in der laufenden Fledermausaktivitätsperiode gilt bereits der Abschaltalgorithmus des 1. vollständigen Monitoring-Jahres.
- 5.1.23 Die Auswertung des Monitorings hat mit dem aktuellsten Probat-Tool zu erfolgen. Bei Änderungen der Probat-Version ist das erste Jahr entsprechend nachzuberechnen.
- 5.1.24 Bis zum 31. Januar des auf das jeweilige Monitoring-Jahr folgenden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender qualifizierter Bericht des durchgeführten Monitorings vorzulegen, um den Abschaltalgorithmus für das Folgejahr festzulegen. Falls darüber hinaus von dem Betrieb der Windkraftanlage ein erhebliches Risiko nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ausgeht, sind weitergehende geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.
- 5.1.25 Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. Dies entspricht einem Restrisiko von 5-10 %. D. h. der entsprechende Abschaltwert wird aus den parallel im Gondelbereich gemessenen, standortspezifischen Klimadaten (Parameter-Werte für Windgeschwindigkeit und Temperatur so ermittelt, dass maximal 5-10 % der Kontakte der windkraftrelevanten Fledermausarten außerhalb der Abschaltzeiten stattfinden.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Für das Monitoring wird für den Zeitraum vor dem 1. Monitoring-Jahr und für das 1. Monitoring-Jahr folgender Abschaltalgorithmus festgelegt und ist im Weiteren, vorbehaltlich einer erforderlichen Verlängerung des Monitorings über das 2. Monitoring-Jahr hinaus, wie folgt vorzugehen:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Monitoring-Jahr	Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab > 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)	
	01.04.-31.08.	- 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	- 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. ➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres (in den aktivitätsarmen Zeiten, 01.11. – 30.03., kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus erfolgen) 	
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. ➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres 	
Ab dem 3. Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

5.1.26 Die Betreiber und die Besitzer der Windenergieanlagen tragen dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Sie unterbreiten der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist (z.B. Probat-Inspector-App).

5.1.27 Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

- 5.1.28 Zur Wiederherstellung der Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ vom 18.05.2007 und ebenso der Integrität des Vogelschutzgebietes „Westerwald“, ist ein Repowering der Anlagen nur zulässig, wenn dies aufgrund eines weiterhin bestehenden Energienotstandes und überwiegender öffentlicher Interessen zwingend erforderlich ist und es keine zumutbaren Alternativen außerhalb des LSG und des VSG gibt.
- 5.1.29 Alle Kosten, die durch die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen entstehen, einschließlich später erforderlicher Ergänzung oder Modifizierungen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.

Begründung:

Die Ersatzzahlung aus Nebenbestimmung 5.1.2 wurde wie beantragt übernommen (Fachbeitrag Naturschutz vom 15.07.2020). Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Da die Prüfung der Verträglichkeit zur Unzulässigkeit des vorliegenden Projekts führen würde, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen. Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Nach § 2 EEG stehen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das Gericht stellte fest, dass eine Abweichungsgenehmigung erteilt werden kann, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Genehmigung nur unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Dies spiegelt auch die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wider. Die oben festgesetzten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Rotmilan:

Da im Hinblick auf den Rotmilan das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, was auch der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts entspricht, sind Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG festzusetzen. Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen können aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG entnommen werden.

Die Maßnahme „phänologiebedingte Abschaltung“ ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Die phänologische Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z.B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Vorliegend wurden für die **WEA 1** entsprechend 6 Wochen festgesetzt, welche auch die Zeit abdecken, in der die Jungvögel flügge werden.

Hinsichtlich der **WEA 4** besteht aufgrund der Entfernung zum Brutplatz kein generell erhöhtes Tötungsrisiko. Auf den südöstlich an die Waldflächen angrenzenden Offenlandflächen ist bei Mahd mit einem stark erhöhten Aufkommen von Rotmilanen zu rechnen. Ausgehend von der vorgelegten Raumnutzungsanalyse stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass die Rasterzellen südöstlich angrenzend an die Mast-Rasterzelle stetig angefliegen werden. Hier wird von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen, weshalb auch hier Schutzmaßnahmen festzusetzen sind. Vorliegend empfiehlt sich daher unserer Auffassung die „Mahdabschaltung“ als Schutzmaßnahme, welche auch so festgesetzt wurde.

Schwarzstorch:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schwarzstorches, welcher als störungsempfindlich gilt, müssen, auch nach Rechtsauffassung des Gerichts, entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Da sich durch drehende Rotoren eine optische Scheuchwirkung entfalten kann, sind diese vor allem während der Phase der Revierbesetzung abzuschalten. Der 2022 nachgewiesene Horst befindet sich 360 m vom Standort der WEA 4 entfernt. Hier ist eine entsprechende Abschaltung innerhalb der Revierbindungsphase erforderlich. Die Nebenbestimmungen, die die Gutachter der Antragsteller vorschlagen, werden entsprechend festgesetzt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Rechtsanwalt der Antragsteller kann ein Nachweis erbracht werden, dass im 1.000m-Bereich um die WEA 4 kein Horst besetzt wurde. Danach kann die Anlage ab dem 01.04. nach erfolgter Freigabe durch die Genehmigungsbehörde wieder angeschaltet werden. Der Vortrag der Fachgutachter erscheint schlüssig, weshalb diesem Vorschlag gefolgt wird.

Fledermäuse:

Hinsichtlich der sich im Gebiet aufhaltenden Fledermausarten wurde im Fachgutachten Fledermäuse festgestellt, dass für die WEA 1 ein Monitoring erforderlich sei. Dieser Auffassung folgt die Untere Immissionsschutzbehörde. Das Monitoring ist nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz (RICHARZ et. al., 2012) durchzuführen. Auch die dort ermittelten Cut-In-Werte werden hier zugrunde gelegt.

Haselhuhn und Mittelspecht:

Das Oberverwaltungsgericht bewertete beide beantragten Maßnahmen (Maßnahme A und B aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15.07.2020) als stimmig und nachvollziehbar. Dem ist nichts hinzuzufügen, daher sind die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

5.2 der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenkirchen

Die nachfolgenden Auflagen und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei der Planung, Ausführung und dem laufenden Betrieb der WEA zu berücksichtigen:

- 5.2.1 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Wasserbehörde, spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
- 5.2.2 Zur Vermeidung einer Dränfunktion entlang der Leitungen sind in der Schotterpackung Querriegel einzuarbeiten.
- 5.2.3 Es dürfen durch die Errichtung keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden.
- 5.2.4 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden

und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- 5.2.5 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.2.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

- 5.2.7 Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- 5.2.8 Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- 5.2.9 Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- 5.2.10 Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung oder Wartung enthalten.
- 5.2.11 Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile und Bauprodukte zu verwenden.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- 5.2.12 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 5.2.13 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.2.14 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.2.15 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 5.2.16 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Verwertung/Entsorgung

- 5.2.17 Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 5.2.18 Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- 5.2.19 Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

Betriebliche Anforderungen

- 5.2.20 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über

die Anlage(n) enthalten sind². Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- 5.2.21 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

Brandschutz

- 5.2.22 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.
- 5.2.23 Automatisch betriebene Einrichtungen (z.B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

Überwachungspflichten

- 5.2.24 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit von deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 5.2.25 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt.
- 5.2.26 Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- 5.2.27 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 5.2.28 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.2.29 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen

² Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen³.

Rückhalteeinrichtungen

- 5.2.30 Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig⁴ auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
- 5.2.31 Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtungen ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen.
- 5.2.32 Das Volumen der Rückhalteeinrichtungen ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszulegen.
- 5.2.33 Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV).
- 5.2.34 Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

Rückhalteeinrichtungen aus Stahlblechhauskleidungen

- 5.2.35 Der Auskleidungswerkstoff muss gegenüber den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, für die festgelegte Beanspruchungsdauer von 72 Stunden medienbeständig sein.
- 5.2.36 Die Auskleidung mit Stahl ist gemäß TRwS 786Tabelle 2 lfd. Nr. 11 auszuführen und zu überwachen.
- 5.2.37 Die ausgekleidete Rückhalteeinrichtung ist mit einem Schild zu kennzeichnen. Dieses muss zumindest folgende Angaben enthalten:
 - Ausführende Firma
 - Auskleidungswerkstoff
 - Baujahr

³ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstelle TRwS 781.

⁴ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Begründung:

Eine Beeinträchtigung der Eigenversorgungsanlagen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ist, mangels einer wahrscheinlichen Beeinträchtigung für das Grundwasser durch dieselben, gestützt durch die Auffassungen der Fachaufsichten SGD Nord und LGB (siehe Stellungnahmen vom 27.07.2021 (SGD) und vom 12.08.2021 (LGB)), nicht zu befürchten soweit eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten und des Betriebes unter Beachtung der o.g. Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt.

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der zu prüfenden Eigenversorgungsanlagen im Falle einer denkbaren Havarie unwahrscheinlich bis unmöglich ist. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Wasserbehörde an.

Errichtung

Soweit die Errichtung der WEA sach- und fachgerecht unter Einhaltung der zu erteilenden Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt ist eine Gefahr für die Eigenversorgungsanlagen im Umkreis unwahrscheinlich bis nahezu unmöglich.

Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zum Falle einer Havarie weiter unten verwiesen.

Eine Gefahr geht auch nicht vom Grundbau der WEA aus. Diese weisen gemäß des Antrages lediglich eine Tiefe von 3,2 m auf weswegen nicht von einer erheblichen Auswirkung auf den Verlauf des Grundwassers ausgegangen werden kann.

Ferner kann auch nicht von einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Nutzung der Eigenversorgungsanlagen durch die Leitungsstraßen ausgegangen werden. Einer quantitativen Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine mögliche Dränwirkung kann baulich entgegengewirkt werden.

Sofern Kreuzungen von Gewässern zu besorgen sind wird auf die notwendige Vorlage einer Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen, untere Wasserbehörde, verwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens/dieser Verfahren wird eine eventuelle Beeinträchtigung nochmals geprüft.

Betrieb

Ausweislich des Gutachtens ist im Falle einer Havarie ein Eindringen von Löschwasser und Betriebsstoffen bis zu einer Tiefe von 43 cm bei einer Reaktionszeit von 24 Stunden auszugehen, weswegen genügend Zeit verbliebe um entsprechende Sicherungsmaßnahmen für diesen Fall zu ergreifen. Das Gutachten geht im Weiteren von einem räumlichen Einflussbereich der WEA von 500 m-Radius im Falle der Havarie aus.

Anhand dieser Daten sowie der Entnahmetiefe der Eigenversorgungsanlagen und der topographischen Beziehung der Anlagen zu den WEA wurde sodann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung ermittelt.

Soweit auch das Risiko einer Vorbelastung am Standort der Eigenversorgungsanlagen mit einbezogen wurde bzw. eine solche als zu beachten angemerkt wurde, ist dies/wäre dies unzulässig, da es sich bei den möglichen Vorbelastungen um solche mikrobiologischer Art und damit nicht vergleichbarer Art handelt. Selbst wenn eine gleichartige Vorbelastung vorläge dürfe diese jedoch nicht berücksichtigt werden, da es vorliegend ausschließlich darum geht die Folgen einer Beeinträchtigung durch die WEA zu bewerten. Im Übrigen werden die Versorgungsanlagen mit Trinkwassernutzung jährlich auf eine Belastung hin überprüft, wobei es bisher nur teilweise zu geringen Belastungen kam.

Im Einzelnen ergibt sich eine Bewertung für die Anlagen wie folgt:

Eigenversorgungsanlage 1

Hierbei handelt es sich um eine 80 m tiefe Bohrung nordwestlich von Dorn die aufgrund ihrer Tiefe eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung aufweist. Eine topographische Beziehung zu der WEA kann ausgeschlossen werden da die Anlage nördlich, die WEA indes südlich der Kuppe liegen weswegen eventuelle Gefahrstoffe von der Anlage wegfließen sollten. Auch aufgrund der Entfernung von ca. 1200 m zu den WEA in Verbindung mit der genannten Reaktionszeit von 24 Stunden und des damit verbundenen niedrigen Eindringens von Gefahrstoffen in den Boden ist eine **Beeinträchtigung als nahezu unmöglich** zu bewerten.

Eigenversorgungsanlage 2

Hierbei handelt es sich um eine 36 m tiefe Bohrung im östlichen Struth welche ebenso wie Anlage 1 wegen ihrer Tiefe eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung aufweist. Eine topographische Beziehung zu der WEA kann wie bei Anlage 1 auch hier aufgrund der Lage nördlich der Kuppe ausgeschlossen werden. Ferner ist auch bei Anlage 2 aufgrund der Entfernung von ca. 1000 m zu den WEA in Verbindung mit der genannten Reaktionszeit von 24 Stunden eine **Beeinträchtigung als nahezu unmöglich** zu bewerten.

Eigenversorgungsanlage 3

Anlage 3 ist eine 70 m tiefe Bohrung im südlichen Dorn welche ebenso wie Anlage 1 wegen ihrer Tiefe eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung aufweist. Eine topographische Beziehung zu der WEA kann wie bei Anlage 1 auch hier aufgrund der Lage nördlich der Kuppe ausgeschlossen werden. Ferner ist auch bei Anlage 2 aufgrund der Entfernung von ca. 1000m zu den WEA in Verbindung mit der genannten Reaktionszeit von 24 Stunden eine **Beeinträchtigung als nahezu unmöglich** zu bewerten.

Eine Berücksichtigung einer möglichen Belastung durch Fäkalien war hier nicht zu berücksichtigen.

Eigenversorgungsanlage 4

Es handelt sich um eine Quelfassung nördlich der WEA in Richtung Dorn welche eine Entfernung von 700 m zu den WEA aufweist. Die Anlage weist ebenfalls keine topographische Verbindung zu den WEA auf so dass auch vorliegend auf die Ausführungen zu Eigenversorgungsanlage 1 verwiesen wird. Daraus ergibt sich, dass eine **Beeinträchtigung nahezu unmöglich** erscheint.

Eigenversorgungsanlage 5

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine 30 m tiefe westlich des Hombachs, welche aufgrund ihrer Tiefe ebenso wie die Anlagen 1-3 eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung aufweist.

Zwischen der Anlage und der WEA1 ist zwar von einer topographischen Beziehung auszugehen, jedoch ist aufgrund der Entfernung von über 1000 m in Verbindung mit der Reaktionszeit von 24 Stunden und des niedrigen Eindringens von Gefahrstoffen in den Boden eine Beeinträchtigung als nahezu unmöglich zu bewerten (**Vgl. Aussage zu Anlage 1**).

Eigenversorgungsanlage 6

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Tiefenbohrung (hier 60 m) welche eine geringe Wahrscheinlichkeit für Beeinträchtigungen aufweist. Aufgrund von Taleinschnitten ist die Anlage topographisch nicht mit den WEA verbunden, weswegen **das zu Anlage 1 gesagte hier ebenfalls zutrifft**.

Eigenversorgungsanlage 7

Es handelt sich hierbei um einen Schachtbrunnen, welcher 4 m tief ist und keinen topographischen Bezug zu den WEA aufweist. Es gilt daher auch für diese Eigenversorgungsanlage, trotz der niedrigeren Tiefe, **das zur ersten Anlage gesagte**.

Eigenversorgungsanlage 8

Es handelt sich hierbei um eine Tiefenbohrung mit 30 m Tiefe, welche seitens des Gutachters nicht besichtigt werden konnte, da ihm der Zutritt verboten wurde. Die Anlage weist keinen topographischen Zusammenhang zu den WEA auf, weshalb ebenfalls, in Verbindung mit der geringen Eindringungstiefe von Gefahrstoffen bei zeitnahe Handeln, im Falle einer Havarie eine **Gefährdung der Anlage nahezu ausgeschlossen** ist. Soweit der Gutachter die naheliegende L278 anspricht ist diese für das Ergebnis irrelevant.

Eigenversorgungsanlage 9

Hierbei handelt es sich um eine 58 m tiefe Tiefenbohrung, welche bereits 1150 m von den WEA entfernt liegt. Eine topographische Verbindung zu den WEA besteht auch hier, aufgrund eines Taleinschnitts nicht. Aufgrund dessen und der niedrigen Eindringungstiefe von Schadstoffen bei einer Reaktionszeit von 24 Stunden ist eine **Beeinträchtigung** der Anlage durch eine Havarie der WEA ebenfalls **nahezu unmöglich**.

Darüber hinaus wurde für die Anlagen durchweg ein **sehr geringes Schadensausmaß** ermittelt, womit, für den unwahrscheinlichen bzw. nahezu unmöglichen Fall einer Beeinträchtigung (vorliegend eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Eigenversorgungsanlagen), ein Schadenseintritt nur sehr gering und schnell wieder zu beheben ist. Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit ist damit auch in diesen Fällen nicht zu erwarten.

Soweit für die Bewertung des Schadensausmaßes, unzulässiger Weise, auch Vorbelastungen durch den Gutachter einbezogen wurden ist dies nicht hinderlich. Allein aufgrund der Entfernung der Eigenversorgungsanlagen zu den WEA und dem kleinen Einzugsgebiet der Eigenversorgungsanlagen bezüglich der Wasserentnahme ist eine **Beeinträchtigung ohnehin unwahrscheinlich bis nahezu unmöglich**.

Die Bewertung der Gefährdungslage für die genannten Eigenversorgungsanlagen ändert sich auch nicht im Hinblick auf die Möglichkeit von historischem Bergbau im Gebiet. Für eine Gefährdungslage fehlt es vorliegend an entsprechenden Hinweisen. Vielmehr liegt nach Information des LGB kein dokumentierter Altergbau vor.

5.3 der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Altenkirchen

Gegen die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Elberggrund bestehen seitens der Unteren Abfallbehörde **keine Bedenken**, noch werden diesbezüglich Anregungen gegeben.

5.4 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen in **bauordnungsrechtlicher Hinsicht** keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise in Ihren Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

- 5.4.1 Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit unserem Sichtvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der Grüneintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 5.4.2 Mit der Ausführung genehmigungsbedürftigen Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige); das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 5.4.3 Der Bauherr hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.
- 5.4.4 Vor Baubeginn, in der Baubeginn-Anzeige, ist der Bauaufsichtsbehörde eine bauleitende Person (Adresse und Beruf) für das hier genehmigte Bauvorhaben mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat gemäß § 56 a LBauO darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 5.4.5 Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 5.4.6 Auf der Baustelle müssen die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
- 5.4.7 Die **abschließende Fertigstellung** genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 5.4.8 Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
- 5.4.9 Vor Nutzungsbeginn muss der Rückbau der Anlagen **öffentlich-rechtlich** durch Hinterlegung von Sicherheitsleistungen in Höhe der ermittelten **Rückbaukosten** von 128.841,30 € für die WEA 1 und 135.981,30 € für die WEA 4 bzw. durch Stellung je einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Altenkirchen in jeweils gleicher Betragshöhe sichergestellt werden. Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar wenn ein durch die Kreisverwaltung Altenkirchen benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft muss vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und der Kreisverwaltung Altenkirchen gegenüber bescheinigt werden.

5.4.10 Durch den Sachverständigen muss maximal in Abständen von fünf Jahren eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten auf Grundlage des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 (Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von WEA im Außenbereich) erfolgen. Die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft ist dann umgehend entsprechend anzupassen.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass ein Rückbau auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Windenergieanlage befestigte Flächen umfassen muss. Die Einarbeitung dieser Posten muss in der Bescheinigung des Sachverständigen nachvollziehbar aufgeführt sein.

5.4.11 Der Rückbau der Anlagen muss umgehend (spätestens sechs Monate) nach der Einstellung der privilegierten Nutzung erfolgen.

5.4.12 Im Umkreis von 1,5-fachen der Anlagengesamthöhe um die Anlage sind an vorbeifahrenden Wegen Warnschilder aufzustellen die eindeutig vor einem möglichen Eisabwurf/Eisfall von der Anlage warnen.

5.4.13 Dieser Stellungnahme liegen die Standortkoordinaten (UTM 32 (ETRS89))

WEA 1 Rechtswert 416.457, Hochwert 5.624.703

WEA 4 Rechtswert 416.107, Hochwert 5.623.947

und die Flurkarten, mit dem Standorten der Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 4, des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Winfried Volk aus Betzdorf jeweils vom 16.06.2020 zugrunde. Änderungen des Standortes sind erneut zu beantragen.

5.4.14 Da die Grundstücke rund um den Standort der Windenergieanlage nur forstwirtschaftlich genutzt werden, hat die Abwägung der bauherrenseitigen Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse ergeben, dass der in dem Antrag in Kapitel 14 gewählte Faktor für die Berechnung der erforderlichen Abstandsfläche von $0,25 \times H$ gemäß § 8 Abs.10 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz akzeptiert wird.

5.4.15 Für die wegemäßige Erschließung der WEA über gemeindliche Wirtschaftswege sind vor Baubeginn Wegenutzungsverträge mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.

5.4.16 Für die wegemäßige Erschließung der WEA, gemäß der „Flurkarte mit geplanten Standorten der Windenergieanlagen und deren Erschließung“ (Projekt-Nr. 5.12.004, Index B vom Mai 2020), über private Flurstücke (z.B. private Forstwirtschaftswege, für evtl. Wirtschaftswegeverbreiterung, Überschwenkbereiche in Kurven oder direktes Befahren der Flurstücke) sind vor Baubeginn Erschließungsbaulasten eintragen zu lassen.

5.4.17 Für erforderliche Kranaufstell-, Lager- und Montageflächen, gemäß der „Flurkarte mit geplanten Standorten der Windenergieanlagen und deren Erschließung“ (Projekt-Nr. 5.12.004, Index B vom Mai 2020), sind vor Baubeginn entsprechende Baulasten eintragen zu lassen.

- 5.4.18 Für die erforderlichen Abstandsflächen (Siehe Lagepläne des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Winfried Volk aus Betzdorf vom 16.06.2020 zu WEA 1 (105,02 m) und vom 16.06.2020 zu WEA 4 (108,02 m)) sind vor Baubeginn Abstandsflächenbaulasten eintragen zu lassen. Den Baulastanträgen muss jeweils ein Lageplan beigefügt werden in den ein öffentlich bestellter Vermesser die Baulastfläche eingetragen hat.
- 5.4.19 Gemäß § 6 Abs. 3 der Landesbauordnung müssen die Flurstücke auf denen das Fundament einschließlich der statisch erforderlichen Erdanschüttung errichtet wird, spätestens vor Baubeginn, sofern erforderlich, entweder zu einem neuen, ausreichend bemessenen Baugrundstück vereinigt (verschmolzen) werden, oder es muss durch Eintragung einer Baulast in das bei uns geführte Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich gesichert werden, dass die vorbezeichneten Flurstücke für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben (Hinweis).
- 5.4.20 Aufgrund der teilweise relativ schmalen Grundstückspartellen am Fundamentstandort und aufgrund der im Randbereich sehr dicht an einigen Grundstücksgrenzen verlaufenden Abstandsfläche der WEA ist die Grundfläche der WEA (Fundament und statisch erforderliche Erdaufschüttung) vor Baubeginn durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken und der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 5.4.21 Die unter Punkt 5 in dem Bodengutachten zur „Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) Windpark „Hümmerich“ – Ergänzung zum geotechnischen Bericht vom 03.06.2016; Standorte WEA 1 und WEA 4 (neu)“ des Dipl.-Geologen Thilo Born vom 08.07.2020 aufgelisteten „Geotechnischen Hinweise zur Bauausführung“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 5.4.22 Der Bodengutachter muss die Gründungssohlen der beiden Anlagen abnehmen.
- 5.4.23 Der Prüfberichte für die Typenprüfung des TÜV-Süd
- Prüfnr. 2129561-11-d Rev.4 (Flachgründung ohne Auftrieb, Nabenhöhe 137m, Geltungsdauer bis 29.04.2025) vom 30.04.2020
- Prüfnr. 2129561-10-d Rev.4 (Flachgründung mit Auftrieb, Nabenhöhe 137m, Geltungsdauer bis 29.04.2025) vom 30.04.2020
- Prüfnr. 2129561-9-d Rev.3 (Stahlrohrturm LDST, Nabenhöhe 137m, Geltungsdauer bis 23.04.2025) vom 24.04.2020
- Prüfnr. 2354128-4-d Rev.3 (Flachgründung ohne Auftrieb, Nabenhöhe 149m, Geltungsdauer bis 10.08.2025) vom 11.08.2020
- Prüfnr. 2354128-3-d Rev.3 (Flachgründung mit Auftrieb, Nabenhöhe 149m, Geltungsdauer bis 10.08.2025) vom 11.08.2020
- Prüfnr. 2354128-2-d Rev.3 (Stahlrohrturm LDST, Nabenhöhe 149m, Geltungsdauer bis 30.07.2025) vom 06.08.2020
- sind Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und insbesondere die dort formulierten Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 5.4.24 Die „Gutachterliche Stellungnahme für die Lastannahmen zur Turm- und Fundamentsberechnung der Vestas V126 – 3.3 MW / V126 – 3.45 MW mit 137 m Nabenhöhe für DIBt 2012 WZ 2 GK II“ (PD-641802-18RPSIZ-5 Lastgutachten rev 3) des Gutachters Ramakrishna Parasarampuram vom 07.11.2016 und die „Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V126 – 3.3 MW & 3.45 MW mit 149 m Nabenhöhe für Windklasse S (PD-2309-18CGY6P-84-Lastgutachten V126-3:3 3:45MW-HH149-DIBt-Class-S Rev1) des Gutachters Dirk Bode vom 09.06.2015 sind Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und insbesondere die dort in den Schlussbemerkungen formulierten Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 5.4.25 Die Einhaltung der Eingangswerte, in den unter Punkt 25 gelisteten gutachterlichen Stellungnahmen und in den unter Punkt 24 gelisteten Typenprüfungen für Turm und Fundament, in Bezug auf Bodenkennwerte und Grundwasserstand, sind vor Baubeginn durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen.
- 5.4.26 Nach der Fertigstellung der jeweiligen Anlage spätestens vor Nutzungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen je eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen aus der hervorgeht, ob jeweils eine Flachgründung ohne Auftrieb oder eine Flachgründung mit Auftrieb ausgeführt wurde und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der den jeweiligen einschlägigen unter Punkt 24 gelisteten Prüfberichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament des TÜV-Süd zugrunde liegenden Windenergieanlage in allen Teilen übereinstimmt.
- 5.4.27 Ebenfalls muss aus der Konformitätsbescheinigung hervorgehen, dass die Auflagen aus den je nach Bauausführung angewendeten Prüfbericht zur Typenprüfung für Turm und Fundament des TÜV-Süd (Siehe Punkt 24 dieser Stellungnahme) erfüllt sind. Spätestens mit der Vorlage der Konformitätserklärung ist auch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach §8 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) über die durchgeführte Bauüberwachung und die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung vorzulegen.
- 5.4.28 Durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen sind in Abständen von jeweils höchstens zwei Jahren regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft durchführen zu lassen. Der Zeitabstand der Prüfintervalle kann auf vier Jahren verlängert werden wenn eine laufende Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige durchgeführt wird. Die beabsichtigte Vorgehensweise ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen vor Nutzungsbeginn der Anlage schriftlich mitzuteilen. Bei den Prüfungen sind Prüfprotokolls anzufertigen die vom Betreiber der Anlage vorzuhalten sind.
- 5.4.29 Rechtzeitig vor Ablauf der in den Typenprüfungen usw. angenommenen Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

5.5 der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Altenkirchen

Es wird darauf hingewiesen, dass die WEA 4 entsprechend der aktuellen Sturzflutgefährdungskarte im Fließgeschwindigkeitsbereich von 0,2 bis 1,0 m/s liegt und Wassertiefen zwischen 5-10 cm dabei aufweisen kann. Bei der Bauausführung sollte daher darauf geachtet werden, dass mögliche Gefährdungen durch Unterspülung des Fundaments ausgeschlossen werden und bei Bedarf geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, sodass hier eine Sturzflutgefährdung durch das Vorhaben von angrenzenden bzw. hangabwärts liegenden Bereichen ausgeschlossen werden kann.

Außerdem wurden seitens der Unteren Landesplanungsbehörde **keine weiteren Bedenken** vorgetragen, sofern die Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald berücksichtigt werden und die fachgesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen keine Zielverstöße dem Vorhaben entgegen.

5.6 der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altenkirchen

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht **keine Bedenken**, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

- 5.6.1 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher sind die Arbeitsstätten - Richtlinien ASR A 2 (Maßnahmen gegen Brände) vom Mai 2018 zugrunde zu legen.
- 5.6.2 Die erforderlichen Feuerwehrpläne des Objektes sind der Brandschutzdienststelle – nach vorheriger Abstimmung – 5-fach sowie in elektronischer Form (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen.

5.7 des Gesundheitsamtes des Landkreises Altenkirchen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Altenkirchen hat **keine Bedenken** gegen das geplante Vorhaben.

5.8 des Sachgebietes Bauplanungsrecht des Landkreises Altenkirchen

Unter den gegebenen Umständen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht dann **keine Bedenken** gegen das Vorhaben auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn die Auflagen und Bedingungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden, soweit sie bauplanungsrechtlich von Belang sind, beachtet werden, die ausreichende Erschließung bis zum Baubeginn sichergestellt wird und der Rückbau der Anlagen (durch eine rechtswirksame Erklärung der Antragstellerin) sichergestellt wird.

5.9 der Energienetz Mitte GmbH Wissen

Grundsätzlich bestehen seitens der EAM Netz GmbH **keine Bedenken**. In dem angegebenen Bereich liegen keine Versorgungsleitungen der EAM-Netz. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

- 5.9.1 Vor Baubeginn muss Kontakt zum Regionalzentrum Süd in Wissen aufgenommen werden, damit vorher im Einvernehmen mit der Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind.
- 5.9.2 Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.

5.10 der Amprion GmbH

Gegen die geplante Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht von Amprion **keine Bedenken**.

5.11 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel

Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planung **keine Bedenken**. Die forstwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme wird ausdrücklich begrüßt.

5.12 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge ist die **Aufnahme des Ist-Zustandes** vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich.

Baubedingt entstandene **Schäden** an landwirtschaftlich genutzten Wergen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu **beseitigen**. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.

Der Abschluss eines **Wegemitbenutzungsvertrages** zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden wird **empfohlen**.

Die elektrischen **Versorgungsleitungen** entlang der Wirtschaftswege sollten **mindestens einen Meter tief** verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Sofern **Schäden** an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, wird davon ausgegangen, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz **ermittelt und entschädigt** werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Bei entsprechender Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken** gegen die beantragten Windenergieanlagen.

5.13 des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Diez

Die geplanten Windenergieanlagen halten die empfohlenen Abstände zum klassifizierten Straßennetz ein. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen auszubauenden Wirtschaftsweg bei Station 0,670 von der freien Strecke der L 278.

Die nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Straßenrechtliche Bestimmungen:

5.13.1 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

5.13.2 Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 278 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

5.13.3 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

5.13.4 Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggf. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

5.13.5 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den auszubauenden Wirtschaftswegeanschluss im Zuge der L 278 bei Station 0,670 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt. Der Wirtschaftsweg ist entsprechend dem vorgelegten Übersichtslageplan und Schnitt, Zufahrt Windpark, Projekt-Nr.: 5.12.004, Zeichnung-Nr.: 04D auszubauen. Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Altenkirchen (Tel.-Nr.: 02681/980500) vor Ort abzustimmen. Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der L 278 wird von Seiten des LBM Diez nicht zugestimmt.

5.13.6 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet.

5.13.7 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu er-

setzen.

- 5.13.8 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorgenannten Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- 5.13.9 Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- 5.13.10 Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG). Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgeräte, z.B. selbstaufnehmende Kehrmaschinen, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behält sich der LBM vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem LBM Diez die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch die Mobilfunknummer des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während oder nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind dem LBM Diez ohne besondere Aufforderungen zu melden. Sollte den notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zeitnah nachgekommen werden, behält sich der LBM Diez vor, auf Grundlage des § 53 LStrG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

- 5.13.11 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem LBM Diez unverzüglich mitzuteilen.
- 5.13.12 Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt, Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- 5.13.13 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 5.13.14 Der Erlaubnisnehmer wird weiterhin auf folgende Vorschriften des LStrG hingewiesen:

§ 41 Abs. 3 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den

benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 6 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 41 Abs. 8 LStrG: Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Sondernutzungsgebühren:

Für die Sondernutzung nach § 43 i.V.m. § 41 LStrG ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 S. 183) eine jährliche Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr, der Zahlungsbeginn und die Überweisungsangaben werden Ihnen noch durch einen gesonderten Bescheid des LBM Diez mitgeteilt.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim LBM Diez unter

Hauptliste-Nr.: 15913, Gemarkungsliste-Nr.: 9, Gemarkung Elberggrund

geführt.

5.14 des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr

Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen keine Bedenken.

a) Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Nebenbestimmungen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

b) Nebenbestimmungen:

- 5.14.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.14.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.14.3 Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- 5.14.4 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.14.5 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl der Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.14.6 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein- land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

- 5.14.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (=1 Sekunde).
- 5.14.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.14.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.14.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.14.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.14.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.14.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 5.14.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.14.16 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rhein-
land-Pfalz (LBM) Fachgruppe
Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1572**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
b) die Art des Luftfahrthindernisses,
c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

5.15 der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen **keine Einwendungen**, wenn die Anlagen entsprechend der vorgelegten Unterlagen (hier sind insbesondere zu nennen):

- Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Hümmerich, Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 16-1-3018-006-NU, Datum: 12.05.2020, Bearbeiter Kirsten Ullner, Ergänzungsschreiben vom 26.11.2020 (inkl. aller Anlagen bzgl. Immissionsorte Schallgutachten)
- Schattenwurfprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Hümmerich, Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 16-1-3018-006-SU, Datum: 12.05.2020, Bearbeiter Kirsten Ullner, Ergänzungsschreiben vom 26.11.2020 (inkl. Eigenbindungserklärung Schattenwurf vom 19.10.2020 sowie aller Anlagen bzgl. Immissionsorte Schattenwurfprognose)

- Verpflichtungserklärung zum Einbau des Eiserkennungssystem VID vom 02.06.2020, Az.; 5.12.004-UTJ
- Gutachten
ICE Detection System BLADE control Ice Detektor BID des DNV*GL Report Nr.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018
Hinweis: Vor Inbetriebnahme ist vorher genanntes Gutachten durch die aktuelle Revision zu ersetzen.
- Gutachten
ICE Detection System des DNV*GL
Report Nr.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019
Integration des BLADEcontrol ICE BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen
- Typenzertifikat Eisdetektor BID, DNVGL vom 18.10.2018
- Zertifizierungsbericht Eisdetektorsystem Bladecontrol ICE Detector , DNV-GL vom 18.10.2018, Bericht Nr.: CR-CMS-DNVGI-SE-0439-04314-0

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Allgemeines

- 5.15.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM- Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
- 5.15.2 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.15.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.15.4 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Immissionsschutz

5.15.5 Die Windenergieanlagen 1 und 4 dürfen die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tag + Nachtzeitraum: Normalbetrieb (Modus 3450 kW, Nennleistung)

L_w und L_{e,max} werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

Betriebsmode 3450 kW mit STE*			Hinterkanten- kamm				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	L_{e,max} [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]				
1 u. 4	106,6	105,7	0,5	0,5	1,0	0,9				

L_w und L_{e,max} werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{w,Oktav}	87,9	93,6	97,3	100,2	100,6	97,3	91,4	78,7
L_{e,max,Oktav}	88,8	94,5	98,2	101,1	101,5	98,2	92,3	79,6

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windkraftanlage
- L_w: deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
- L_{e,max}: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 $L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
- L_{e,max,Oktav}: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_P: Serienstreuung
- σ_R: Messunsicherheit
- σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (L_{w,Okt.Messung}) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögli-

che Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

- 5.15.6 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung).

Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.

Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel des zugehörigen Betriebsmodus erwartet wird.

Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 5.15.7 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Schattenwurf und Reflexionen

- 5.15.8 Die beantragten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- 5.15.9 Antragsgemäß sind die Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten. Sofern die Abschaltautomatik meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist sicher zu stellen, dass bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird.

- 5.15.10 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

- 5.15.11 Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträume sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.15.12 Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 9, 10, 11 und 12 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5.15.13 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit Eiswurf

- 5.15.14 Die Windkraftanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährlichem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.
- 5.15.15 Eisansatz an den Rotorblättern in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
- 5.15.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (ICE Detection System BLADE control Ice Detektor BID des DNV*GL Report Nr.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018 - Hinweis: Vor der Inbetriebnahme ist das vorher genannte Gutachten durch die aktuelle Revision 7 vom 23.11.2020 zu ergänzen. - ICE Detection System des DNV*GL, Report Nr.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019, Integration des BLADEcontrol ICE BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren.
Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
Hinweis: Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.
- 5.15.17 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Betrifft das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
- 5.15.18 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige

gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

- 5.15.19 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WKA erforderliche Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes
- der An- und Abfahrvorgänge
- der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S.d. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll.

Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzuzustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

Hinweis Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungs- gefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

5.16 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind von den Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Das nächstgelegene Gewässer zur WEA 4 ist ein Zufluss zum Hombach, der ca. 180 m entfernt liegt. Hinsichtlich der Entwässerung der neu befestigten Flächen soll das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickert werden. Rückhalteeinrichtungen oder Absetz-becken sind ausweislich der Planunterlagen nicht vorgesehen. Das Tag- und Grundwasser, welches sich in den Baugruben sammeln kann, soll ebenfalls breitflächig versickert werden. Eine direkte und konzentrierte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässerchemie nicht vorgesehen.

Allerdings kreuzt die Zuwegung zur WEA 4 an zwei Stellen namenlose Gewässer III. Ordnung. Für die Zulassungen dieser Gewässerkreuzungen ist die Untere Wasserbehörde zuständig (siehe Punkte 5.2. ff.)

Bodenschutz:

Im Bodenschutzkataster von Rheinland-Pfalz kartierte Altlasten- oder Verdachtsflächen sind von den geplanten WEA und ihren Zuwegungen nicht betroffen. Auch die geplanten Kranaufstellflächen werden von den Eintragungen im Bodenschutzkataster nicht tangiert.

Grundwasserschutz:

Die Gefährdungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

Rodung:

Die Errichtung von zwei Windkraftanlagen geht mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 26 ha einher. In Waldgebieten ist hierzu regelmäßig die Rodung entsprechender Flächen notwendig. Rodungen führen zu einer Entfernung der Pflanzenbedeckung. Hierdurch kommt

es zu einem Wegfall der Interzeption sowie der Transpiration durch die Pflanzen. Gleichzeitig nimmt die Evaporation des Bodens zu. Die beiden Effekte sind gegenläufig, dennoch ist von einer Erhöhung der auf den Boden auftreffenden Niederschlagsmengen und damit der Infiltration und infolge dessen auch der Sickerwasserraten auszugehen.

Zudem geht nach Entfernung der Pflanzenbedeckung eine erhöhte Wind- und Niederschlagserosion mit erhöhtem Bodenabtrag einher. Dadurch werden die schützenden Deckschichten auf den Abtragsflächen zusätzlich verringert und die Puffer- und Rückhaltefunktion des Oberbodens reduziert.

Eine kurze Bauzeit sollte angestrebt werden, insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten bzw. Tragschichten ist so kurz als möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Rodung auszugehen.

Erdaufschlüsse / Behandlung von Oberflächenwasser:

Nach Abtrag der belebten Bodenzone auf den Baufeldern und Zuwegungen kann während und ggf. nach Ende der Bauphase eingetrübtes und /oder mikrobiologisch belastetes Niederschlagswasser rasch zur gesättigten Bodenzone vordringen und die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen.

Entlang von Leitungstrassen kann dieser Effekt auch längerfristig auftreten, sofern nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Dränfunktion kann darüber hinaus auch quantitative Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushalts zur Folge haben.

Es dürfen keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden. Entlang von Leitungen sind Querriegel in der Schotterpackung vorzusehen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Erdaufschlüsse auszugehen.

Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen:

Grundsätzlich sind zur Andienung der WEA-Standorte und der Baustelle zuvorderst bestehende forstwirtschaftliche Wege zu nutzen. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung der einzelnen WEA-Standorte zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich eine ausreichende Gesamtwegbreite sicherzustellen.

Der Ausbau erfolgt in Form einer wassergebundenen Decke. Zur Herstellung neuer Wege ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial (LAGA Z0) vorgesehen.

Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell erforderlich. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) verbleiben die Wurzelteller im Boden.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch den Wegebau auszugehen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei den WEA handelt es sich um HBV-Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV wird in der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen. Maßgebend ist hier die WGK 1. Es handelt es sich bei jeder WEA um eine Anla-

ge der Gefährdungsstufe A. Neben den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV müssen auch die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe eingehalten werden (vgl. § 18 AwSV). Dabei muss die Rückhalteeinrichtung dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Eine Abfüllfläche ist gemäß § 33 AwSV für diese Verwendungsanlage nicht erforderlich.

Die Rückhalteeinrichtungen befinden sich in der Rotornabe sowie im Maschinenhaus. Zusätzlich können auf der oberen Plattform des Turms ebenfalls austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Das Maschinenhaus ist in verschiedene Zonen eingeteilt, die mittels Überlauf miteinander verbunden sind.

Aus Gründen der Betriebssicherheit besitzen die drei Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe) Niveauschalter. Im Falle einer Leckage führt die Fehlermeldung zu einem Not-Aus sowie zur Abschaltung der entsprechenden Pumpen in dem jeweiligen System.

Sowohl die Auffangwannen wie auch die verwendeten Rohre und Schläuche sind medienbeständig.

Auf dem Maschinenhausdach soll eine zusätzliche Kühlung angebracht werden, die nur dann mit einem Glykol-Wasser-Gemisch beaufschlagt wird, wenn während des Betriebes der WEA eine weitere Kühlung benötigt wird. Dieser Kühlkreislauf wird dann mittels Druckmessung überwacht, die bei möglichen Leckageverlusten eine Warnmeldung generiert.

Im Maschinenhaus soll ein Transformator integriert werden; bei diesem Transformator handelt es sich um einen Trockengießharztransformator.

Der in den Unterlagen beschriebene Ölwechsel sowie Kühlflüssigkeitswechsel soll offensichtlich nach den gängigen Vorschriften und unter größter Sorgfalt durchgeführt werden.

In einem Gutachten des Büros für Multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) vom 09.03.2021 wurde eine Gefährdungsabschätzung für die Eigenwasserversorgung im Einzugsbereich des Windparks Hümmerich auch im Hinblick auf die Bodenversiegelung, der temporären Kahlschlagsflächen sowie der dauerhaften Rodungsflächen erstellt. Keine der betrachteten Einzelwasserversorgungsanlagen befindet sich im Umkreis von 500 m um die beiden geplanten WEA. Die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten besagen, dass bei einer Havarie Schadstoffe pro Tag nicht tiefer als maximal 50 cm in den Boden eindringen und eine potenzielle Schadstofffracht aufgrund des vorliegenden Bodens mit der Zeit stetig verdünnt würde. Außerdem seien die Rodungsflächen im Verhältnis zum insgesamt zu betrachtenden Areal sehr klein, so dass hierin kein Nachteil für die Qualität des Wassers der Eigenwasserversorgungsanlagen abgeleitet werden kann. Insgesamt hat demnach sowohl die Bodenversiegelung wie auch die Rodung im Eingriffsbereich keinen Einfluss auf die Gefährdung der Eigenwasserversorgungsanlagen durch eventuelle Schadstoffeinträge während des Baus und des Betriebs des Windparks Hümmerich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben daher zugestimmt werden, wenn die beigefügten Nebenbestimmungen sowie die vorstehenden Hinweise beachtet werden.

5.17 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen gegen das Vorhaben aus flugsicherungstechnischer (§ 18a FlugVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht **keine Bedenken** der Bundeswehr.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-192-16-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

5.18 der Zentralstelle Forst Rheinland-Pfalz

5.18.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA in der Gemarkung Wissen/Elbergrund wird auf der nach der u.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 26.291 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald								Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Blanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)	Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	Fundament mit Turm inkl. Zuwegung zum Turm m ²	Kranstell- fläche m ²	Zuwegung intern m ²	Kranaus- ausleger- fläche ¹⁾ m ²	Zuwegung extern ²⁾ m ²	Montage- fläche m ²	sonstige Eingriffs- fläche inkl. Böschungen m ²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 8)	Rodungsfläche an den jeweiligen WEA-Standorten inkl. Überschwenk- bereiche der externen Zuwegung (temporär) m ²	befristet + temporär m ² (Sp. 9 + 10)
WEA 1	303	104	147	513		36	108	1.211	2.826	4.037
WEA 4	499	952	1.009	1.153		939	78	4.630	6.473	11.103
jenseits der WEA- Standorte					9.158			9.158	1.993	11.151
Summe:	802	1.056	1.156	1.666	9.158	975	186	14.999	11.292	26.291

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen:

5.18.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

5.18.3 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG mit einer Flächengröße

von insgesamt 26.291 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zusätzlich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und WEA 4 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit dem Forstamt Altenkirchen und der Zentralstelle der Forstverwaltung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

- 5.18.4 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen mit einer Größe von 14.999 m² (Spalte 9 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

45.000,00 €

(in Worten fünfundvierzigtausend Euro)

(30.000,- € / ha⁵ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 5.18.5 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen mit einer Größenordnung von **11.292 m²** (Spalte 10 der o.a. Tabelle), die unmittelbar am Standort der Windenergieanlage als Montage- und Lagerfläche, inklusive Überschwenkbereiche der externen Zuwegung, notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Die Zuständigkeit der oberen Forstbehörde in diesem Verfahren ergibt sich aus § 32 LWaldG. Großprivatwald unter der Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist von der Einteilung der gesamten Landesfläche in Forstamtsbezirke ausgenommen. Die obere Forstbehörde nimmt daher nach § 33 (4) LWaldG behördliche Entscheidungen im Großprivatwald wahr, der zu keinem Forstamtsbezirk gehört. Umwandelungsgenehmigungen nach § 14 LWaldG erteilt die obere Forstbehörde im Großprivatwald nach § 32 (1) Satz 2 LWaldG.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

⁵ Inkl. jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen **keine Bedenken** gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

5.19 des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Zum Planvorhaben werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Elbergrund, Flur-Flurstücke 5-8/1 und 5-59/8 kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Für die geplanten Bauvorhaben empfiehlt das LGB die Einbeziehung eines Baugrundgutachters bzw. eines Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden:

Die betroffenen Waldböden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten.

Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019) sowie auf der Homepage des LGB.

Zur Umsetzung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 empfohlen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Es wird die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten empfohlen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Erdbebendienst:

Es bestehen seitens des Erdbebendienstes Rheinland-Pfalz keine Bedenken gegen die Errichtung der beiden Windenergieanlagen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

5.20 der Deutschen Telekom AG, Koblenz

Zwischen den beiden geplanten Windenergieanlagen verläuft kein Richtfunk der Firma Telekom AG. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Außerdem wurden **keine Bedenken** vorgetragen.

5.21 der Ericsson Services GmbH TCC, Düsseldorf

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes der geplanten Windenergieanlagen **keine Einwände**.

5.22 der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz

Ausweislich der Reliefkarten im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens bestehen keine Sichtbeziehungen zu dem im für die Denkmalpflege relevanten Radius von 10 km zu den Kulturdenkmälern. Sonstige **Bedenken** wurden **nicht vorgetragen**.

5.23 der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Archäologische Außenstelle, Koblenz

5.23.1 Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

5.24 des Oberbergischen Kreises

Aufgrund der Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zur Kreisgrenze ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG im Oberbergischen Kreis zu rechnen.

5.25 des Kreises Siegen-Wittgenstein

Vor dem Hintergrund der Mindestdistanz von ca. 10.000 m des geplanten Windparks zur Kreisgrenze liegen für den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine natur- oder artenschutzfachlichen und somit –rechtlichen Anhaltspunkte und Erkenntnisse vor, welche bezüglich der Planung des Windparks Hümmerich relevant sein könnten.

Ebenso sind anhand der o.g. Distanz keine Aspekte zu erkennen, welche aus Sicht der Landschaftspflege erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsraum des Kreises Siegen-Wittgenstein erwarten lassen würden.

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden daher aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein **keine Bedenken** erhoben.

5.26 der Vodafone GmbH, Düsseldorf

Für den störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken in Wissen muss um diese ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Es ist vorliegend **mit keiner Störung zu rechnen**.

5.27 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München

Seitens der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurden **keine Bedenken** vorgetragen.

6 GEBÜHREN

6.1 Verwaltungsgebühr

Gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts werden für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für die öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach **Nr. 4.1.1.1 lit. e)** des Besonderen Gebührenverzeichnisses wird für die Genehmigung nach § 4 BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten von bis zum 50 Mio. € eine Gebühr nach folgender Berechnungsgrundlage erhoben:

Errichtungskosten der 2 WEA =	4.997.167,00 €
+ Sockelbetrag von 0,4 v.H. der 2,5 Mio. € übersteigenden Errichtungskosten	15.250,00 € (2.497.167,00 € * 0,4 v.H.) 9.988,67 €
=	<u>25.238,67 €</u>

6.2 Gebühren und Auslagen der Fachbehörden

Nach § 7 S. 1 der o.g. Landesverordnung werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

- 6.2.1 Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Naturschutzbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechtes (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 28.08.2019, GVBL. S. 235) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landeverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

$$24,5 \text{ Stunden höherer Dienst} \quad \times \quad 103,32 \text{ €} \quad = \quad \underline{\underline{2.531,34 \text{ €}}}$$

- 6.2.2 Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Wasserbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren aus dem Gebiet des Umweltrechtes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBL. S. 235) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landeverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenver-

zeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

17 Stunden gehobener Dienst x 70,04 € = **1.190,68 €**

festzusetzen.

- 6.2.3 Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Bauaufsichtsbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren aus dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235), in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung, i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

33 Stunden gehobener Dienst x 70,05 € = **2.311,65 €**

festzusetzen.

- 6.2.4 Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Landesplanung, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz, Gebühren in Höhe von **1.607,44 €** festzusetzen.

- 6.2.5 Auf Anforderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind für deren Stellungnahme gem. §§14, 19 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LwKG) vom 28.07.1970 (GVBl. S. 309), der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 01.01.2019 i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.194 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren in Höhe von

2 Stunden x 70,00 € = **140,00 €**

festzusetzen.

- 6.2.6 Für Amtshandlungen nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz wird gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) in Verbindung mit dem Verwaltungsgebührenkatalog des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 05.10.2011 Ziffer 3.3 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

458,00 €

(1‰ der Herstellungskosten, hier Höchstgebühr)

festgesetzt.

- 6.2.7 Auf Anforderung des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr -sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) Abschnitt V Nr. 13 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

300,00 €

festzusetzen.

- 6.2.8 Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. m. Nr. 4.1.27 (Beteiligung immissionsschutzrechtliche Fachbehörde oder Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) und § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

2.888,15 €
73,15 €

zuzüglich der Auslagen gem. § 10 LGebG

festzusetzen.

- 6.2.9 Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – sind für deren Stellungnahme unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren aus dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

455,26 €

festzusetzen.

- 6.2.10 Auf Anforderung der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland Pfalz sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2023, S. 266) in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme gültigen Fassung i. V. m. der Ziffer 2.5.1.2 der Anlage zum Gebührenverzeichnis, Gebühren in Höhe von

14.800,00 €

festzusetzen.

6.2.11 Auf Anforderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind für deren Stellungnahme unter Anwendung des § 2 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 03.09.2007 i. V. m. § 2 der Landeverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

679,04 €

festzusetzen.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag** von

52.673,38 EUR

unter dem Verwendungszweck „**6-62 PK 268575 Altus renewables GmbH**“ auf das unten angegebene Konto der Kreiskasse Altenkirchen.

7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter E n d e r s
(Landrat)

Beglaubigt:

Im Auftrag

(Milena Stühn)